



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T G A B E

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Antrag der Currenta GmbH & Co. OHG auf Änderung der Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt in Dormagen-Rheinfeld eine Sonderabfalldeponie der Klasse III. Die Deponie befindet sich noch in der Ablagerungsphase. Deponiebereiche, die bereits abschließend verfüllt sind, werden betriebsbegleitend sukzessive mit einer Oberflächenabdichtung versehen.

Gegenstand des Antrags ist die Zulassung zur Ausführung des Plateaubereichs mit einem Mindestgefälle von 3 % in den Bereichen der Deponie, die bis dato noch nicht mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen sind.

Durch die Modifikation des Gefälles der Entwässerungsschicht im zukünftigen Oberflächenabdichtungssystem der Deponie erhöht sich das nutzbare Restvolumen um ca. 100.000 m³, ohne dass die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Endhöhe der Deponie von 76,00 mNN überschritten wird, oder sonstige im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Anforderungen tangiert werden.

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit ist auch bei vermindertem Gefälle der Entwässerungsschicht dauerhaft gewährleistet, da der Deponiekörper nur ausgesprochen geringe und gleichmäßige Setzungen zeigt. Durchgeführte Berechnungen haben ergeben, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Standsicherheit auch bei einem Gefälle von 3 % im Plateaubereich gegeben sind.

Für Deponien zur Ablagerung gefährlicher Abfälle gibt es nach der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Größen- oder Leistungsgrenzen. Daher ergibt sich nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG keine unbedingte UVP-Pflicht. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Für das beantragte Vorhaben ist demnach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls dahingehend durchzuführen, ob die beantragten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut haben können. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG).





Da die Änderungsmaßnahme innerhalb einer bestehenden Deponie erfolgt, ist hiermit kein Eingriff in Natur und Landschaft oder durch zusätzliche Bodenversiegelung verbunden. Trotzdem kann mit dieser Maßnahme eine notwendige Ablagerungskapazität für Abfälle der Deponieklasse III geschaffen werden. Es ist durch die beantragte Maßnahme nicht von einem gesteigerten umweltrelevanten Risiko auszugehen.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht gegeben.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düsseldorf, den 28.06.2022

Im Auftrag
gez. Michael Basner